



# BUNDESGERICHTSHOF

## Merkblatt

### für Besuchergruppen

1. Besuchergruppen sollten von einer Leiterin oder einem Leiter begleitet werden. Diese sollten bei Schüler- und Studentengruppen dem Lehrkörper angehören und bei Referendargruppen mit der Leitung der Arbeitsgemeinschaft betraut oder im richterlichen Dienst tätig sein.
2. Die Gruppenstärke soll 30 Personen nicht übersteigen.
3. Es wird gebeten, spätestens 14 Tage vor dem Besuch eine Liste einzureichen, aus der sich Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort sowie die Wohnanschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben. Nach Möglichkeit sollte die Liste maschinenschriftlich erstellt sein und die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Diese Liste dient dazu, die Identifizierung nach dem Eintreffen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Daten werden an keiner Stelle verwahrt oder gespeichert. Die eingereichte Liste wird unmittelbar nach Beendigung des Besuchs vernichtet. Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorgänge.

4. Die Besucherinnen und Besucher müssen einen Personalausweis oder Diensausweis bei sich führen. Nach Durchlaufen der Sicherheitskontrolle wird die Gruppe von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Bundesgerichtshofs in Empfang genommen und für die Dauer des Besuchs betreut.
5. Das Mitführen von Fotoapparaten, Filmkameras, Mobiltelefonen etc. ist nicht gestattet. Ebenso wird darum gebeten, keine großen Taschen (z. B. Rucksäcke), metallischen Gegenstände (z. B. Taschenmesser, Nagelfeilen etc.), Glasgegenstände (z. B. Flaschen) oder Blechdosen mit sich zu führen.
6. Für private Pkws der Besuchergruppe besteht auf dem Gelände des Bundesgerichtshofs keine Parkmöglichkeit. Durch das Parkleitsystem in Karlsruhe sind Parkplätze und Parkhäuser ausgewiesen. Omnibusse können auf dem Busparkplatz an der Kriegsstraße in östlicher Richtung, Höhe Badisches Staatstheater, abgestellt werden.
7. Die Sitzungen des Bundesgerichtshofs finden in der Regel vormittags statt. Während des Verhandlungsbesuchs werden ein der Würde des Gerichts entsprechendes Verhalten sowie angemessene Kleidung erwartet.